

Leitfaden für Gefahrgutbeauftragte

Die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (**Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV**) legt fest, welche Voraussetzungen der Gefahrgutbeauftragte (Gb) erfüllen muss. Darüber hinaus enthält die Verordnung in § 8 die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen eine Hilfestellung für den Gefahrgutbeauftragten sein und ihn in seiner täglichen Arbeit unterstützen.

Pflichten des Gb

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (Aufgaben nach Unterabschn. 1.8.3.3 ADR/RID)
- Beratung des Unternehmers bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung
- Führen von schriftlichen Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunkts der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge
- Dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- Erstellen des Jahresberichts
- rechtzeitige Verlängerung seines Schulungsnachweises

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Zu den Aufgaben des Gb gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit dem die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll
Hinweis: „Identifizierung“ bedeutet für den ersten in der Transportkette – in der Regel den Hersteller – Klassifizierung, für alle übrigen Beteiligten Abgleich zwischen der Kennzeichnung der Verpackung und den Begleitpapieren.
- Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird
Hinweis: Bei der Verwendung von Schläuchen und Ventilen müssen die gefahrgutspezifischen Vorgaben beachtet werden.
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten
Hinweis: Es müssen z.B. Anforderungsprofile für Subunternehmer erstellt werden.
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen
Hinweis: Hier werden in aller Regel entsprechende Checklisten eingesetzt.
- Vorhandensein eines Sicherheitsplans gemäß 1.10.3.2
Hinweis: Der Gb muss den Sicherheitsplan nicht erstellen, sondern prüfen, ob einer vorhanden sein muss bzw. ob dieser erstellt wurde.

Nähere Hinweise, wie und in welchem Zeitintervall der Gefahrgutbeauftragte seine Überwachungstätigkeit ausüben muss, sind in der **GbV** nicht zu finden. In Anlehnung an § 130 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) sollte die Überwachung so ausgeübt werden, dass die betriebsbezogenen gefahrgutrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Voraussicht nach eingehalten werden.

Der Umfang der Überwachung wird in erster Linie durch folgende Kriterien bestimmt:

- Qualifikation der zu überwachenden Personen
- Zahl und zeitliche Einsätze der zu überwachenden Personen auf dem Gebiet „Gefahrgutbeförderung“
- Bedeutung der zu beachtenden Vorschrift

Bei der Festlegung der Zeitintervalle kann sicherlich auch berücksichtigt werden, dass im Unternehmen ein Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem eingeführt ist, das den Bereich des Transports gefährlicher Güter einschließt. Die Kontrolle sollte regelmäßig erfolgen, jedoch nicht immer zum gleichen Zeitpunkt und sich auch nicht immer auf die gleichen Sachverhalte beziehen. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen sollten davon abhängig gemacht werden, wie zuverlässig die einzelnen Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen. Gegenstand der Überwachung sollen primär die Tätigkeiten der einzelnen Personen sein, die für die sichere Durchführung des Gefahrguttransports von tatsächlicher Bedeutung sind. Die Pflichten des Unternehmers zur vorschriftengerechten Durchführung des Gefahrguttransports gehen fließend in die Überwachungspflichten des Gefahrgutbeauftragten über, sodass es hier einer engen Abstimmung zwischen Unternehmer und Gefahrgutbeauftragten bedarf.

Der Gb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe Dritter bedienen. Diese Dritten müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben den erforderlichen Kenntnisstand wie der Gb selbst haben. Die Verantwortlichkeit des Gb für die Aufgabenerledigung wird dadurch nicht berührt.

Beratung des Unternehmers bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeit unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern. Ein Beispiel wäre das Vorgehen des Unternehmens beim Kauf von Beförderungsmitteln, um den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen. Beim Kauf von Lkws, Sattelauflegern, Eisenbahnwaggons etc. müssen, wenn sie für den Gefahrguttransport eingesetzt werden sollen, gefahrgutspezifische Vorgaben beachtet werden.

Führen von schriftlichen Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit

Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung zu überwachen. Dazu hat er die Tätigkeiten der Personen, die mit Aufgaben der Gefahrgutbeförderung betraut sind, zu überprüfen. Der Gefahrgutbeauftragte überwacht die Personen, ob diese vorschriftengemäß arbeiten und reagieren. Hierfür ist es notwendig zu klären, welche Mitarbeiter welche Tätigkeiten durchführen bzw. für den jeweiligen Bereich verantwortlich sind und ob diese Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, die ihnen obliegenden Verpflichtungen wahrzunehmen.

Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunkts der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen. Zweckmäßigerweise werden für diese Überwachung entsprechende Formulare verwendet. Das Muster eines Kontrollbogens ist dem Leitfaden als Anlage beigelegt. In der täglichen Praxis wird der Gefahrgutbeauftragte Mängel mit den betroffenen Mitarbeitern unmittelbar besprechen und sich vergewissern, dass die Mängel umgehend abgestellt werden. Sicher wird er nur in Ausnahmefällen eine formale „Mängelanzeige“ beim Unternehmer vorlegen. Dies muss er aber unverzüglich dann tun, wenn Mängel durch die unmittelbar Verantwortlichen nicht umgehend beseitigt werden.

Zu der Überwachungstätigkeit gehört es auch festzustellen, ob eine ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens vorhanden ist. Der Gb kann auch selbst innerbetriebliche Schulungen durchführen.

Jeder, der mit Gefahrgut zu tun hat, muss geschult sein, auch der Gabelstaplerfahrer



Die Schulungs-/Unterweisungsanforderungen sind in Kapitel 1.3 (Unterweisung von Personen) festgelegt. Davon betroffen sind Personen, die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigt sind, wenn ihr Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst. Ziel der Schulung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen und über die geltenden Vorschriften zu unterrichten. Die Unterweisung muss bezogen auf Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betroffenen Personen in folgender Form erfolgen:

- Einführung (Dem Mitarbeiter sollen allgemeine Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter vermittelt werden, denn wer die Hintergründe für seine Arbeitsanweisungen kennt, kann diese besser verstehen und umsetzen.)
- aufgabenbezogene Unterweisung (Eine aufgabenbezogene, detaillierte Unterweisung über Vorschriften entsprechend der Aufgaben und Verantwortlichkeiten soll dazu dienen, spezielle Gefahren zu verdeutlichen, die „exakt“ bei dieser und nur bei dieser Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz auftreten.)
- Sicherheitsunterweisung (Mit der Sicherheitsunterweisung sollen Gefahren erkannt werden, um Schäden und Verletzung durch Unfälle zu vermeiden.)

Diese Schulungen sind durch sogenannte Auffrischungsschulungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Inhalt dieser Auffrischungsschulungen sollen insbesondere die gesetzlichen Änderungen sein, aber es können auch Themen wiederholt werden, um Wissen zu vertiefen oder auch die verantwortliche Person für die möglichen Gefahren zu sensibilisieren. Die Schulungen sind zu dokumentieren und vom Arbeitgeber fünf Jahre ab Fertigstellung aufzubewahren (siehe § 27 Abs. 5 GG/SEB).

Sollte der Gefahrgutbeauftragte also ein betriebsindividuelles Schulungskonzept erstellen, sollte er die Vorgaben des Kapitels 1.3 ADR berücksichtigen. Wie er die Schulung inhaltlich, zeitlich und organisatorisch im Einzelnen gestaltet, bleibt ihm überlassen. Die aufgabenbezogene Unterweisung hat hierbei eine besondere Bedeutung, da sie unmittelbar dazu beitragen kann, Fehlerquellen zu minimieren.

Der Gb muss schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit führen. Dies kann gemäß Begründung zur GbV auch elektronisch erfolgen. Bei Anforderung dieser Aufzeichnungen durch Kontrollbehörden können diese auch elektronisch übermittelt werden, so die Begründung zur GbV.

Erstellen des Jahresberichts

Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Gefahrgutbeauftragte einen Jahresbericht „über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung“ zu erstellen. Mit diesem Jahresbericht soll der Gefahrgutbeauftragte in erster Linie für sich selbst und für den Unternehmer bewusst machen, zu welchen Ergebnissen seine Tätigkeit geführt hat. Welche Angaben der Jahresbericht mindestens enthalten muss, ist in der GbV festgelegt. Unter anderem sind Art und Menge der beförderten Gefahrgüter anzugeben. Diese ergeben sich im Detail unmittelbar aus den vorliegenden Geschäftsunterlagen. Insoweit kann hierauf Bezug genommen werden. Nicht zwingend ist es, eine spezielle Übersicht zu erstellen, aus der die Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen und Mengen – je Geschäftsjahr – in einer der genannten vier Stufen aufgeführt werden. In die Ermittlung der Mengen an gefährlichen Gütern nach § 8 Abs. 5 Ziff. 2 sind freigestellte Beförderungen nach § 2 nicht einzubeziehen.

Der Jahresbericht muss eine Aufzählung der gefährlichen Güter, unterteilt nach Klassen, enthalten. Darüber hinaus erfolgt die Einstufung der Gesamtmenge in eine der folgenden vier Stufen:

- bis 5 t
- mehr als 5 t bis 50 t
- mehr als 50 t bis 1.000 t
- mehr als 1.000 t

Auch die Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist, ist aufzunehmen. Darüber hinaus soll der Jahresbericht sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist, d.h. ob Güter mit hohem Gefahrenpotenzial vorhanden waren, beinhalten.

Für die Erstellung eines Unfallberichts sorgen

Im Jahresbericht sind auch Zahl und Art der Unfälle, über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 zu erstellen ist, aufzuführen. Sofern sich ein Unfall während einer vom Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des Be- oder Entladens ereignet hat und bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, ist ein solcher Unfallbericht zu erstellen. Der Gefahrgutbeauftragte hat für die Erstellung dieses Unfallberichts nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte zu sorgen. „Hat dafür zu sorgen“ bedeutet nicht, dass er ihn auch anfertigen muss. Dies kann auch an anderer Stelle erfolgen, d.h., es schließt auch die Möglichkeit der Delegation dieser Pflicht ein. Der Bericht kann beispielsweise auch von der Werkfeuerwehr verfasst werden. Der Unfallbericht muss nur bei Unfällen erstellt werden, die das eigene Unternehmen direkt betreffen und bei denen Schäden durch die gefährlichen Güter entstanden sind. Der Unfallbericht muss jedoch keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten. Der Bericht kann auch formlos erstellt werden, da die GbV kein Muster enthält und ADR und RID hierzu keine Angaben machen. Dieser Unfallbericht ist dem Unternehmer/der Unternehmensleitung vorzulegen und ggf. auch der für die Überwachung zuständigen Behörde.

Zu den Aufgaben des Gb gehört es ebenfalls, die Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden, zu überprüfen.

Es müssen für diese Ereignisse Notfallpläne bestehen. Auch die Überprüfung der Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden, gehört zu seinen Aufgaben. Damit soll erreicht werden, dass über den spezifisch zu erstellenden Unfallbericht hinaus sichergestellt ist, dass auch bei Zwischenfällen und schweren Verstößen „Ursachenforschung“ betrieben wird. An die „Ursachenforschung“ anknüpfend müssen für die Zukunft Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Hierzu hat der Gb die Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll, zu überprüfen.

Rechtzeitige Verlängerung des Schulungsnachweises

Ein Schulungsnachweis wird erstmalig nach einer Schulung und Prüfung mit einer fünfjährigen Gültigkeit ausgestellt. Für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der bestandenen Prüfung maßgebend. Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Schulungsnachweises muss nur eine Verlängerungsprüfung erfolgreich absolviert werden. Für die Gültigkeitsberechnung nach Verlängerung eines Schulungsnachweises ist relevant, wann die Verlängerungsprüfung abgelegt wurde. Bei Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung schließt sich die neue Gültigkeit an das alte Gültigkeitsdatum an. Bei Prüfung von mehr als zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung wird die neue Gültigkeit auf Basis des Datums der Verlängerungsprüfung berechnet. Nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Verlängerungsprüfung ist ein gültiger Schulungsnachweis für den entsprechenden Verkehrsträger erforderlich. Diese Prüfung darf mehrmals – jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises – wiederholt werden.

Die Verlängerungsprüfung kann höchstens die Verkehrsträger umfassen, für die die zu verlängernde Schulungsbescheinigung gilt. Auf eine Klasse beschränkte Prüfungen können in Deutschland seit dem 01.09.2011 nicht mehr abgelegt werden. Inhaber von Schulungsnachweisen, die einen auf eine Klasse beschränkten Schulungsnachweis besitzen und diesen verlängern lassen wollen, können nur noch eine unbeschränkte Verlängerungsprüfung für den/die jeweiligen Verkehrsträger absolvieren.

Anlage: Kontrollbogen für Überwachung¹⁾

Kontrollbogen für die Überwachung	
Lfd. Nr.:	Datum:
Firma:	Gefahrgutbeauftragter:
Ort (Betriebsteil/Niederlassung):	
Überwachte Person:	
Name:	
Funktion der überwachten Person:	
Überwacher Geschäftsvorgang:	
<input type="checkbox"/> EDV-Stammdaten	
<input type="checkbox"/> Klassifizierung	
<input type="checkbox"/> Verpackung/Zusammenpackung/Kennzeichnung	
<input type="checkbox"/> Erstellung und Mitgabe von Begleitpapieren	
<input type="checkbox"/> Be- und Entladung der Fahrzeuge/Ladungssicherung	
<input type="checkbox"/> Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung	
<input type="checkbox"/> Betriebsvorschriften, Durchführung der Beförderung	
<input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Art der festgestellten Mängel:	

Kontrollbogen für die Überwachung

Maßnahmen zur Mängelbeseitigung:

Meldung an Unternehmer/Geschäftsleitung:

(Person/Uhrzeit/Datum)

(Unterschrift des Gefahrgutbeauftragten)

1) Den Kontrollbogen als Worddokument finden Sie bei den Arbeitshilfen